

BGer 1F_25/2012 vom 21. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_1F_25_2012

FR: TF 1F_25/2012 du 21 novembre 2012

IT: TF 1F_25/2012 del 21 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 5. Juli 2012 führte die Schaffhauser Polizei im Rahmen einer Strafuntersuchung gegen X._____ eine Hausdurchsuchung am Wohnort von A._____ in Neuhausen am Rheinfall in deren Anwesenheit durch. Eine dagegen von X._____ erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Entscheid vom 3. August 2012 ab, soweit es darauf eintrat. Auf eine Beschwerde von X._____ gegen das Urteil des Obergerichts trat das Bundesgericht mit Urteil 1B_469/2012 vom 28. August 2012 im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht ein, weil der Beschwerdeführer nicht dargelegt hatte, welchen nicht wieder gutzumachenden Nachteil sich für ihn aus dem angefochtenen Zwischenentscheid ergeben sollte (Art. 93 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Mit Eingabe vom 2. Oktober 2012 erhebt X._____ Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den im bundesgerichtlichen Verfahren 1B_469/2012 zuständigen Einzelrichter. Mit Eingabe vom 15. November 2012 beschwert sich X._____, dass ihm keine Akteneinsicht in das gegen ihn geführte Strafverfahren gewährt werde und er kaum über die Tatvorwürfe informiert sei.

Nach dem Bundesgerichtsgesetz sind Urteile des Bundesgerichts nicht mit Dienstaufsichtsbeschwerde zu beanstanden, sondern sie können im Rahmen eines Revisions- oder Erläuterungsverfahrens nach den dafür geltenden Voraussetzungen überprüft oder allenfalls berichtigt werden (Art. 121 ff. und Art. 129 BGG). Der Beschwerdeführer bringt in seinen Eingaben weder Gründe für eine Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG noch für eine Erläuterung oder Berichtigung des Urteils des Bundesgerichts 1B_469/2012 vom 28. August 2012 vor. Auf die Eingabe kann somit nicht eingetreten werden.

Soweit der Beschwerdeführer sich über mangelnde Akteneinsicht im Strafverfahren beklagt, hat er sich mit einem entsprechenden Gesuch an die zuständige Verfahrensleitung zu wenden (Art. 61 i.V.m. Art. 107 StPO).

E. 3

Unter den gegebenen Umständen erscheint es gerechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.